

STATUTEN

des

Verbandes solothurnischer Notare

I NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "Verband solothurnischer Notare" besteht seit 22. Juli 1922 ein parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz am Wohnort der jeweiligen Präsidentin oder des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung der Standesinteressen im Allgemeinen, die wissenschaftliche Weiterbildung seiner Mitglieder und eine einheitliche Anwendung des formellen Rechts im Besonderen.

Er kann sich mit Zustimmung der Generalversammlung als Sektion dem „Verband schweizerischer Notare“ anschliessen.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder, Jahresbeitrag

Mitglied kann jede Person werden, welche Inhaberin des solothurnischen Notariatspatentes ist und eine schriftliche Beitrittserklärung abgegeben hat.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Dieser gibt die Namen der neu aufgenommenen Mitglieder an der Generalversammlung bekannt.

Der Austritt kann schriftlich auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Es hat ein Rekursrecht an die nächste Generalversammlung.

III VEREINSORGANE

Allgemeines

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Generalversammlung

Art. 5 Ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Halbjahr statt. Sie behandelt vor allem die in Art. 8 bezeichneten Geschäfte.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens Ende Januar dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten.

Art. 6 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die a.o. Generalversammlung gilt Art. 5 Abs. 2 analog.

Art. 7 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds nicht geheime Abstimmung bzw. Wahlen beschliesst.

Art. 8 Zuständigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Generalversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin oder des Präsidenten

- Jahresrechnung des Vereins
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstands
 - Budget
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Präsidentin oder des Präsidenten und der Kontrollstelle
- c) Festsetzen des Jahresbeitrags, welcher im Anhang 1 als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten wird
- d) Mutationen
- e) Annahme und Änderung der Statuten
- f) Auflösung des Vereins
- g) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind, vom Vorstand vorgelegt oder von Vereinsmitgliedern spätestens bis Ende Januar dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich unterbreitet worden sind.

In allen diesen Fällen ist die ordnungsgemässe Traktandierung vorausgesetzt.

Vorstand

Art. 9 Mitgliederzahl, Ersatz

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich vorbehältlich Art. 8 lit. b selbst. Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und ist wiederwählbar.

Rücktritte sind der Präsidentin oder dem Präsidenten bis spätestens Ende Januar bekanntzugeben.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so kann an der nächsten Generalversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer stattfinden.

Art. 10 Entschädigungen

Den Vorstandsmitgliedern werden mindestens die effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Art. 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin oder seines Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Art. 12 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Generalversammlung zu unterbreiten sind
- c) Einberufung der Generalversammlung und Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- d) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- e) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Generalversammlung übertragen sind
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- g) Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben im Betrag von Fr. 5'000.00
- h) Einsetzen von Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglied sind, delegiert werden können
- i) Ausschluss von Mitgliedern.

Kontrollstelle**Art. 14 Rechnungsrevisorinnen/-revisoren und Ersatzrevisorin/-revisor**

Die Generalversammlung wählt zur Prüfung der Vereinsrechnung zwei Revisorinnen oder Revisoren sowie eine Ersatzrevisorin oder einen Ersatzrevisor. Eine Amtsperiode dauert vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisorinnen und Revisoren sowie die Ersatzrevisorin oder der Ersatzrevisor dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Revisorinnen und Revisoren erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN

Art. 15 Finanzwesen

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, den Zinsen aus dem Vereinsvermögen, den Zuwendungen Dritter und Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen usw. bestritten.

Art. 16 Haftung

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen umfasst die Buchhaltung für den Verein.

Art. 18 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

V STATUTENÄNDERUNG

Art. 19 Voraussetzungen

Statutenänderungen können durch Beschluss der Generalversammlung mit einfachem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Die Beschlussfassung über die Festsetzung des Jahresbeitrages erfolgt gemäss Art. 7.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 20 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Generalversammlung mit einfachem Mehr von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Art. 21 Vermögensverwendung

Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschliesst die Generalversammlung mit einfachem Mehr von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 7. Juni 2002 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom 25. Oktober 2001.

Geändert an der Generalversammlung vom 8. Mai 2015: Art. 14 Abs. 1 und 2

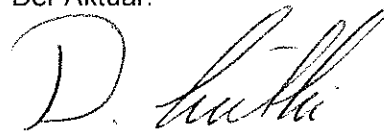
Geändert an der Generalversammlung vom 12. Mai 2017: Art. 3 Abs. 3

Die Präsidentin:



Barbara Obrecht Steiner

Der Aktuar:



David Lüthi

Anhang 1 zu den Statuten des Verbandes solothurnischer Notare:

Der Jahresbeitrag wurde an der Generalversammlung vom 11. Mai 2012 auf Fr. 30.-- festgesetzt.